VERORDNUNG (EWG) Nr. 1949/88 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1988

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 der Kommission [2] hat die Schollenfänge in Gewässern der ICES-Bereiche VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind, mit Wirkung vom 19. Juni 1988 verboten.

Portugal hat die der Kommission übermittelten Fangziffern korrigiert; aus diesen korrigierten Ziffern geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist; daher soll die Schollenfischerei in den ICES-Bereichen VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind, wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 der Kommission wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1988

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 50.